

21/SN-282/ME
1 von 3

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.720/2-1/90

An das
 Präsidium des Nationalrates

1010 Wien, den 6. März 1990
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr.5070.004
 Auskunft
 Füchsl
 Klappe 6373 Durchwahl

Betr.: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
 Entwurf einer BDG-Novelle 1990;

Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	10.3.1990
Datum:	6. MRZ. 1990
Verteilt	7. MÄRZ 1990

Auf Einsicht zu legen

Beigeschlossen werden 25 Mehrausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer BDG-Novelle 1990 übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

S c h u l t h e i s

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.720/2-1/90

An das
Bundeskanzleramt
in Wien

1010 Wien, den 6. März 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Füchsl
Klappe 6373 Durchwahl

Betr.: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 -
Entwurf einer BDG-Novelle 1990;
Stellungnahme
Zu do. GZ. 920.196/1-II/A/6/90
vom 23.1.1990

Zum Entwurf einer BDG-Novelle 1990 wird wie folgt Stellung genommen:

Eine der wesentlichen Regelungen der Novelle soll die Möglichkeit sein, Beamte, die durch schwerwiegende Dienstpflichtverletzungen in ihrer bisherigen Dienststelle oder in ihrer bisherigen dienstlichen Verwendung untragbar geworden sind, ohne Schutzbestimmungen versetzen oder deren Verwendung ändern zu können.

Der öffentliche Dienst ist nicht zuletzt deswegen in den Blickpunkt der öffentlichen Kritik gerückt, weil einer breiten Öffentlichkeit bekannt ist, daß gegen einen Beamten - mag er auch noch so viele Dienstpflichtverfehlungen gesetzt haben - praktisch nichts unternommen werden kann und die Pragmatisierung mehr oder minder einen Freibrief darstellt.

Es wäre daher notwendig, bestimmte Kriterien in das Beamten-Dienstrecht aufzunehmen, um bei besonders schweren Dienstpflichtverletzungen bzw. strafbaren Handlungen das Dienstverhältnis mit dem Beamten lösen zu können. Nach Meinung des Bundesministeriums

für Arbeit und Soziales wäre allein mit der Aufnahme solcher Kündigungs- bzw. Entlassungsbestimmungen in das Beamten-Dienstrecht ein beträchtlicher general- und spezialpräventiver Effekt verbunden, selbst dann, wenn diese Bestimmungen in der Praxis – wenn überhaupt – auch nur höchst selten zur Anwendung gelangen würden.

Allenfalls wäre zu prüfen, ob nicht auch die Disziplinarkommission die Entlassung mit Stimmenmehrheit aussprechen könnte.

Im übrigen besteht kein Anlaß zu Bemerkungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:
S c h u l t h e i s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: